



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Kundmachung

Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen:

Infolge des Ausscheidens von Arch. DI Thomas Moser aus dem Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen wurde DI Reinhard Bruckmüller als neuer Delegierter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg am 14.12.2004 in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen gewählt.

Der Wahlleiter:
DI Dr. Anton Avanzini

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2005

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2004 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2 vereinbart.

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2005 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden in den Beschäftigungsgruppen 1 bis 4 um 2,1 %, in der Beschäftigungsgruppe 5 um 2 % und in der Beschäftigungsgruppe 6 um 1,5% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,1 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,6% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Der ergänzende Kollektivvertrag über die Arbeitszeitflexibilisierung wird bis 31.1.2007 verlängert.

5. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2004 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

6. Geltungsbeginn: 1.1.2005

Textliche Änderungen

7. Der Dienstzettel wird umbenannt in „Dienstzettel/Dienstvertrag“.

8. Anhang A lautet wie folgt:

ANHANG A

Vereinbarung über Gleitende Arbeitszeit (gemäß § 6 Abs. 5 KV)

Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit (=jene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die einzuhalten wäre, wenn es keine Gleitzeitvereinbarung gäbe; diese Arbeitszeit wird für Dienstverhinderungen und Zeiten der bezahlten Abwesenheit berechnet; z.B. 8.00 bis 16.00 Uhr):

.....

Kernzeit (Zeitraum, in dem Arbeitspflicht jedes Angestellten besteht; z.B. 9.00 bis 14.00 Uhr):

.....

Gleitzeitrahmen (frühestmöglicher Arbeitsbeginn, spätestmögliches Arbeitsende):

.....

Dauer der Gleitzeitperiode (=Durchrechnungszeitraum, innerhalb dessen die tatsächlich geleisteten Stunden zusammengerechnet und ausgeglichen werden; an dessen Ende soll die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit eingehalten werden):

.....

Höchstmaß von Übertragungsmöglichkeit (Übertragbarkeit von Plusstunden bzw. Minusstunden in die nächste Gleitzeitperiode):

.....

Zusatzregelungen:

.....

Die maximale tägliche Normalarbeitszeit beträgt 10 Stunden.

.....

Ort, Datum

.....

Dienstgeber/in

.....

Angestellte/r

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2005

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete**MINDEST-BRUTTO-MONATSGEHÄLTER IN EURO****Lehrlingsentschädigung**

Im 1. Lehrjahr	479,00
im 2. Lehrjahr	637,00
im 3. Lehrjahr	788,00
im 4. Lehrjahr	1035,00

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr	1111,00
im 3. Jahr	1118,00
im 5. Jahr	1136,00
im 7. Jahr	1163,00
im 9. Jahr	1192,00
im 11. Jahr	1221,00
im 13. Jahr	1253,00
im 15. Jahr	1292,00
im 17. Jahr	1328,00
im 19. Jahr	1366,00
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1404,00

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr	1168,00
im 3. Jahr	1208,00
im 5. Jahr	1252,00
im 7. Jahr	1296,00
im 9. Jahr	1345,00
im 11. Jahr	1392,00
im 13. Jahr	1446,00
im 15. Jahr	1502,00
im 17. Jahr	1558,00
im 19. Jahr	1615,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1673,00

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr	1319,00
im 3. Jahr	1377,00
im 5. Jahr	1443,00
im 7. Jahr	1511,00
im 9. Jahr	1581,00
im 11. Jahr	1664,00
im 13. Jahr	1754,00
im 15. Jahr	1841,00
im 18. Jahr	1968,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2120,00

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr	1576,00
im 3. Jahr	1680,00
im 5. Jahr	1781,00
im 7. Jahr	1884,00
im 9. Jahr	1986,00
im 11. Jahr	2089,00
im 13. Jahr	2194,00
im 15. Jahr	2295,00
im 18. Jahr	2449,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2605,00

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr	1933,00
im 3. Jahr	2057,00
im 5. Jahr	2185,00
im 7. Jahr	2308,00
im 9. Jahr	2433,00
im 11. Jahr	2555,00
im 13. Jahr	2678,00
im 15. Jahr	2803,00
im 18. Jahr	2989,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3175,00

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr	2655,00
im 4. Jahr	2816,00
im 7. Jahr	2976,00
im 10. Jahr	3137,00
im 13. Jahr	3297,00
im 16. Jahr	3456,00
im 19. Jahr	3618,00
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	3777,00

**ABSCHNITT II Zulagen und Trennungsgeld
Erhöhung um 1,6 %****I. Zulagen**

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe) je Arbeitsstunde **€ 3,20**b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe) 70 % je Arbeitsstunde, jedoch mind. **€ 8,50**c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe) 100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens **€ 11,70**d) in Höhen über 1.600 Meter je Arbeitsstunde **€ 4,20**e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e je Arbeitstag **€ 7,40****II. Trennungsgeld**Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag **€ 16,00****EMPFEHLUNG**

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2004 in der eumäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

183. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 22/05

Aufgrund § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl.Nr. 157/1994 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Der Basiswert gemäss § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Honorarordnungen i.d.F. der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 174/01 wird wie folgt festgesetzt:

63,37

Geltungsbeginn: **1. 4. 2005**

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: DI Robert M. Krapfenbauer

Verlautbarung zu Honorarindices und Basiswert, Zl. 23/05

gemäß § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994

Auf Basis des Übereinkommens vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits über die Anpassung der Honorar-indices und des Basiswertes wurde in einer Verhandlung am 20. 1. 2005 folgendes vereinbart:

Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Honorarindices, bezogen auf die Werte vom 1. 4. 2004 lautet: 1,02156

Honorarindices:

6,91 Honorarindex zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen

5,69 Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Der **Basiswert** beträgt: **63,37**

Geltungsbeginn: jeweils **1. 4. 2005**

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: DI Robert M. Krapfenbauer